

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang
Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik vom 18. April 2018**

Vom 26.01.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 26.01.2022 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 26.01.2022 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* vom 18. April 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2019) in der Fassung vom 27.01.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 11/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher gedruckter oder elektronischer Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat einzureichen. Wird eine gedruckte Ausfertigung eingereicht, kann zusätzlich eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Tages- und Blockpraktikum in der ersten bzw. zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst insbesondere

- a) Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) sowie*
- b) nach Möglichkeit die Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.*

Am Ende des jeweiligen Tages- und Blockpraktikums entscheiden die betreuenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der Schule, ob das Tages- und Blockpraktikum bestanden wurde. Das jeweilige Tages- und Blockpraktikum wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Modulhandbuch festgelegten Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar geworden sind.

Die Anmeldung der Tages- und Blockpraktika erfolgt vor Antritt beim Zentrum für schulpraktische Studien mittels des entsprechenden Formulars.“

b. In Absatz 3 werden die Worte „bzw. bis zur Zulassung zur benoteten Lehrprobe“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „mit Erstem Staatsexamen bzw. mit lehramtsbezogenem Masterabschluss“ gestrichen.
- b. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c. In Absatz 4 werden die Worte „mit Erstem Staatsexamen bzw. mit lehramtsbezogenem Masterabschluss“ gestrichen.
- d. Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- e. Die Nummerierung der Absätze wird entsprechend den Streichungen b. und d. angepasst.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Verweis „§ 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG“ ersetzt durch den Verweis „§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG“.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „bzw. wenn die Zulassungsvoraussetzung zur benoteten Lehrprobe als nicht erfüllt bewertet wurde“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 werden die Worte „bzw. nicht zu einer Zulassung zur benoteten Lehrprobe“ gestrichen.
- c. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- d. Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- e. Absatz 5 wird Absatz 3.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bzw. die Endnote der schulpraktischen Studien“ gestrichen.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Legende zum Studienverlaufsplan wird der Satz „Die Tages- und Blockpraktika (TBP) werden bei Vorliegen einer Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt mit einer benoteten Lehrprobe abgeschlossen, andernfalls mit bestanden/nicht bestanden bewertet.“ gestrichen.

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden des Studiengangs *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik*, die ihr Studium nach dem 30. September 2021 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Studiengangs *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik*, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang *Master of Education Aufbau Lehramt Sonderpädagogik* vom 18. April 2018 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch grundsätzlich drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiterhin Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Heidelberg, 26.01.2022

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor